

Gemeinde Hanerau-Hademarschen
4. Änderung des Flächennutzungsplans

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
Behördenbeteiligung gem. §4 (1) BauGB vom 06.03.2020 bis 14.04.2020**

und

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der Beteiligung
gem. §3 (1) BauGB (06.03.2020 bis 14.04.2020)**

Gliederung:

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgern
- C** Nachbargemeinden

A **Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange**

Ministerium für Inneres, ländl. Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde (Schreiben vom: 17.04.2020)	
Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Mit Schreiben vom 06.03.2020 informieren Sie über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Ziel der Planung ist die Erarbeitung einer aktuellen Planungsgrundlage für die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Hanerau-Hademarschen. Durch die Planung sollen folgende Gebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden:</p> <p>Landwirtschaftsflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche (nördlich Philosophenweg, ca. 1,6 ha, vorher: Gewerbefläche) 2. Fläche (südlich Philosophenweg, ca. 0,7 ha, vorher: Gewerbefläche) 3. Fläche (östlich Batzer Weg, ca. 0,75 ha, vorher: Sondergebiet Wochenendhäuser) 4. Fläche (östlich Alte Thadener Landstraße, ca. 2,16 ha, vorher: Mischbaufläche) 5. Fläche (östlich Alte Thadener Landstraße, ca. 0,85 ha, vorher: Wohnbaufläche) <p>Grünflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche (nördlich Mannhardtstraße, ca. 1,8 ha, vorher: Wohnbaufläche) 2. Fläche (nördlich Mannhardtstraße, ca. 1,8 ha, vorher: Wohnbaufläche) 3. Fläche (südlich Mannhardtstraße, ca. 0,25 ha, vorher: Wohnbaufläche) 	

<p>4. Fläche (nördlich Landweg, ca. 0,35 ha, vorher: Wohnbaufläche)</p> <p>Gemeinbedarfsfläche:</p> <p>1. Fläche (östlich Leipziger Straße, ca. 0,3 ha, vorher: Wohnbaufläche)</p> <p>Wohnbaufläche:</p> <p>1. Fläche (nördlich Hafenstraße, ca. 1 ha, vorher: landwirtschaftliche Fläche)</p> <p>Sonderbaufläche „Altengerechtes Wohnen“:</p> <p>1. Fläche (südlich Landweg, ca. 0,5 ha, vorher: Wohnbaufläche, landwirtschaftliche Fläche)</p> <p>Mischbaufläche:</p> <p>1. Fläche (nördlich Landweg, ca. 0,25 ha, vorher: Wohnbaufläche)</p> <p>Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt werden. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines ca. 3,39 ha großen Wohngebietes östlich der Hafenstraße. Der Bebauungsplan Nr. 22 entwickelt sich zum Teil (siehe F-Plan-Änderung oben) bereits aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p> <p>Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist als ländlicher Zentralort eingestuft und ist damit nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 ein Schwerpunkt für den Wohnungsbau. Die Schwerpunkte haben eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	----------------------

besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Bedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen.

Die Änderung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen erfolgt aufgrund bestehender Immissionsprobleme bzw. einer feuchten Grünlandschaft. Die Flächen sind laut Planunterlagen für eine wohnbauliche Entwicklung ungeeignet.

Zusätzlich sollen nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 Flächen für Gewerbe und Industrie vorrangig in den Schwerpunkten ausgewiesen werden.

Die Änderung der bestehenden Gewerbeflächen in landwirtschaftliche Flächen wird laut Planunterlagen damit begründet, dass die Gemeinde Hanerau-Hademarschen zusammen mit der Gemeinde Thaden ein gemeinsames Gewerbegebiet vorrangig entwickeln möchte. Die Landesplanung hat zu dieser Voranfrage bereits mit Schreiben vom 05.05.2017 Stellung genommen. Darüber hinaus wurde am 20.03.2020 eine landesplanerische Stellungnahme zu einer weiteren Voranfrage zu einer gewerblichen Entwicklung mit der Gemeinde Steinfeld abgegeben. Insofern wird zunächst auf die dort getroffenen Aussagen verwiesen und um Berücksichtigung der gegebenen Hinweise gebeten.

Auch wenn die Darstellung von gewerblichen Flächen nicht explizit Gegenstand dieser F-Plan-Änderung ist und die Gemeinde Hanerau-Hademarschen als Ländlicher Zentralort zu den gewerblichen Schwerpunkten gehört, sollte die Bedarfslage für zwei größere gewerbliche Ansätze kritisch geprüft werden und eine Klärung zur gewerblichen Entwicklung herbeigeführt werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in seiner Stellungnahme vom 14.04.2020 ebenfalls um klare Aussagen zu gewerblichen Entwicklung.

Klarstellung zu den Gewerbeflächen:

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen wird die Planung des Gewerbegebietes in Kooperation mit der Gemeinde Thaden nicht weiterverfolgen, da zu den Vorstellungen der Gemeinden hinsichtlich der Kostenverteilung, des Verfahrens u. a. Verhandlungspunkte keine Übereinkunft zu erzielen war.

Stattdessen soll die Gewerbegebietsplanung gemeinsam im Bereich der Gemeinde Steinfeld weitergeführt werden. Es wird also nur **ein neues Gewerbegebiet** geplant.

Davon unbenommen bleibt die Herausnahme der verstreut liegenden gewerblichen Bauflächen aus dem FNP zugunsten von Landwirtschaftsflächen, da die Gemeinde einen kompakten Standort favorisiert.

⇒ **Die Begründung wird entsprechend der neuen Planungssituation geändert.**

<p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen aber gegen die Darstellung der Landwirtschaftsflächen, der Grünflächen, der Mischbaufläche keine Bedenken. Insofern wird für diese Änderungen des Flächennutzungsplanes bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>
<p>Des Weiteren werden zu den zusätzlichen Flächen folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Sondergebiet: „Altengerechtes Wohnen“:</p> <p>Laut Planunterlagen soll an dieser Stelle nach dem Abriss eines Wohngebäudes eine Einrichtung für altersgerechtes Wohnen entstehen. Nach Ziffer 5.5 Abs. 4 LEP-Entwurf 2018 soll in allen Teilräumen die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen angepasst werden.</p> <p><u>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen das Sondergebiet keine Bedenken.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>
<p>Gemeinbedarfsfläche:</p> <p>Laut Planunterlagen soll die Fläche zukünftig die Infrastruktur der umgebenden Nutzungen (Kirchengemeinde, Friedhof, soziale Einrichtungen) ergänzen. Die Fläche wird bisher hauptsächlich als Parkplatz genutzt und soll auch weiterhin entsprechend genutzt werden.</p> <p><u>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Gemeinbedarfsfläche keine Bedenken.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>⇒ keine Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>
<p>Wohnbaufläche:</p> <p>Die nördliche Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche war ursprünglich als Ausgleichsfläche gedacht und soll nun Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 werden. Der Ausgleich soll stattdessen an anderer Stelle um Naturraum erbracht werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zur Ausweisung der Sonderbau- und der Gemeinbedarfsfläche sowie zur Erweiterung der Wohnbaufläche (B-Plan Nr. 22) geäußert. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche</p>

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche keine Bedenken.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass nach dem Regionalplan III nördlich angrenzend an die neue Wohnbaufläche ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft angrenzt. Eine weitere Entwicklung nördlich des Wohngebietes sollte daher vermieden werden.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen auch gegen das

- Sondergebiet,
 - die Gemeinbedarfsfläche und die
 - Wohnbaufläche inkl. des Bebauungsplanes Nr. 22 keine Bedenken.
- Insofern wird auch für diese Flächen bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Es bietet sich jedoch bei den zu entwickelnden Wohneinheiten an, den vorhandenen Bedarfen Rechnung zu tragen. Insofern sollte geprüft werden, ob nicht verschiedene Wohneinheitentypen verwirklicht werden sollten. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 14.04.2020 ebenfalls auf diese Möglichkeit hin.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

in den nördlich angrenzen Naturraum ist seitens der Gemeinde Hanerau-Hademarschen nicht vorgesehen.

Aus Sicht der Gemeinde ist im Plangebiet durch die Ausweisung unterschiedlicher Gebäudetypen (Mehrfamilienhäuser, Hausgruppen, Einzel- und Doppelhäuser) und einer gewissen Bandbreite an Grundstücksgrößen eine ausreichende Zahl verschiedener Wohnformen möglich. Das Angebot richtet sich der Nachfrage entsprechend und aufgrund der Nähe zur Schule hauptsächlich an Familien mit unterschiedlichen Wohnansprüchen aber auch an Singlehaushalte und Senioren. Die Gemeinde führt eine Liste mit Bauinteressierten. Bisher werden fast ausschließlich Grundstücke für Einfamilienhäuser nachgefragt.

⇒ **keine Änderung in Planzeichnung und Begründung**

Kenntnisnahme

⇒ **keine Änderung in Planzeichnung und Begründung**

Kenntnisnahme

⇒ **keine Änderung in Planzeichnung und Begründung**

Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom: 14.04.2020)	
Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren
<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 06.03.2020, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><i>Fachdienst Regionalentwicklung</i></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen bei Fortsetzung und Konkretisierung der Planungsüberlegungen der Gemeinde gebeten: Überlegungen sowohl zur wohnbaulichen als auch zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen waren in letzter Zeit Gegenstand kreisseitiger Stellungnahmen vom 19.06.2017 und 19.03.2020, ergänzt um eine Stellungnahme vom 04.05.2017 an die Gemeinde Thaden zu Überlegungen für ein eventuell interkommunales Gewerbegebiet bzw. einer andernfalls erforderlichen Umgemeindung. Insofern wird zunächst auf die seinerzeit getätigten Aussagen verwiesen.</p> <p>2. In der Begründung zur o. g. Bauleitplanung wird wiederholt auf eine im Vorfeld erstellte Potenzialanalyse Bezug genommen, die den Unterlagen aber nicht beigelegt war. Um die hieraus abgeleiteten Ergebnisse auf ihre Plausibilität hin überprüfen zu können, wird im Rahmen der künftigen Beteiligungsschritte um Vorlage der Analyse gebeten, die dem Unterzeichner bislang nur als Vorentwurf mit Stand Juni 2019 vorliegt. Außerdem fehlt eine nachvollziehbare Standortalternativenuntersuchung.</p> <p>3. Die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche nördlich des Bussardweges bei gleichzeitiger Streichung bisheriger Wohnbauflächen südlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.:</p> <p>⇒ Die Potenzialanalyse wird im Rahmen der weiteren Beteiligung den Unterlagen beigelegt.</p> <p>zu 3.:</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Darstellung der Wohnbauflächen den prognostizierten Bedarf überschreitet und dass nicht alle</p>

der Bahntrasse kann zwar nachvollzogen werden, gleichwohl verbleiben im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde immer noch eine Reihe weiterer, bislang nicht genutzter Flächenausweisungen bzw. -reserven. Mit Blick auf die Baufertigstellungsstatistik und einer daraus näherungsweise abzuleitenden Prognose wird – unabhängig von der landesseitigen Funktionszuschreibung als ländlicher Zentralort – der mittel- bis langfristige Bedarf nach derart umfangreichen Ausweisungen hinterfragt.

4. Auch wenn in den Begründungen auf die veränderte Nachfrage- und Bedarfslage nach seniorengerechten oder barrierearmen Wohnungen eingegangen wird, herrscht im parallel aufzustellenden Bebauungsplan das bislang klassische Einfamilienhaussegment eindeutig vor. Mit Verweis auf die nachfolgende Stellungnahme des Demografiebauauftragten des Kreises wird angeregt, das Verhältnis der verschiedenen Bauformen zu überprüfen. Auch werden Aussagen zur Vorhaltung bezahlbaren Wohnraums vermisst. Darüber hinaus ist es städtebaulich nicht begründet und begründbar, im Bebauungsplan die Zahl der Wohneinheiten auf maximal eine je Einzelhaus zu begrenzen (siehe Text, Teil B, Ziffer 5).

5. Der Standort für die zu ersetzende Ausgleichsfläche sollte im nächsten Verfahrens- und Beteiligungsschritt planmäßig aufgezeigt werden – abgesehen von einer Kompensationsverpflichtung für das neue Baugebiet.

6. Die Umwandlung einer Wohnbauflächendarstellung in eine gemischte Baufläche („W4/2“) wäre soweit hinnehmbar, sofern sie nicht dazu missbraucht würde, den niedrigeren Schutzanspruch für eine mögliche Wohnbebauung zu unterstellen (Etikettenschwindel). Dies wird nur deshalb erwähnt, weil auf den durch die Ausweisung erfassten Grundstücken Flächenreserven bestehen.

Wohnbauflächen langfristig in Anspruch genommen werden. Gleichwohl sollen aber in verschiedenen Ortslagen sowohl kleinteilige als auch größere Bereiche als Wohnbauland vorgehalten werden, um flexibel auf zukünftige Bedarfe reagieren zu können.

⇒ **keine Änderung in Planzeichnung und Begründung**

zu 4. und 5.:

Diese Themen werden im Rahmen in der Abwägung zum B-Plan Nr. 22 behandelt.

zu 6.:

Auf der Fläche W 4/2 ist die Erweiterung eines Handwerksbetriebes geplant. Wohnnutzung ist nicht vorgesehen.

⇒ **keine Änderung in Planzeichnung und Begründung**

<p>7. Die geplante Sonderbaufläche für altengerechtes Wohnen („L14“) wird nach einem aktuellen Luftbild nur straßenseitig baulich geprägt. Angesichts der Tiefe der Bauflächendarstellung wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine umfängliche und der Darstellung entsprechende künftige Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich macht.</p> <p>8. Die Absicht der Gemeinde Hanerau-Hademarschen, ihre künftige gewerbliche Entwicklung in Richtung Süden, Gemeinde Thaden, zu vollziehen, wird zur Kenntnis genommen. Allerdings steht diese Aussage in einem Widerspruch zu der Planungsanzeige vom 20.02.2020, wonach sich die Gemeinde stattdessen über einen neuen gewerblichen Ansatz in Richtung Westen, Gemeinde Steinfeld, entwickeln möchte. Dieser Widerspruch sollte im weiteren Verfahren aufgelöst werden. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten wird angesichts der Vorprägung einer Entwicklungsrichtung nach Süden von hier aus der Vorzug gegeben. Gleichwohl werden Aussagen zur Nachfrage und zum Bedarf angeregt, die der Begründung nicht zu entnehmen sind.</p> <p>9. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird derzeit fortgeschrieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Entwurfsfassung hatte Ende 2018 stattgefunden. Bereits vor einer endgültigen Fertigstellung werden Änderungen gegenüber dem LEP</p>	<p>zu 7.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 8.: Die Gemeinde plant die Erschließung weiterer gewerblicher Bauflächen, weil die vorhandenen Gebiete bereits ausgelastet sind und es Nachfragen nach zusätzlichen Bauflächen für Gewerbebetriebe gibt. Die Planung des Gewerbegebietes in Kooperation mit der Gemeinde Thaden wird allerdings <u>nicht</u> weiterverfolgt, da bzgl. der Vorstellungen der Gemeinden hinsichtlich der Kostenverteilung, des Verfahrens u. a. Verhandlungspunkte keine Übereinkunft zu erzielen war. Stattdessen konzentriert sich die Gemeinde nun auf die Gewerbegebietsplanung gemeinsam mit der Gemeinde Steinfeld. Davon unbenommen bleibt die Herausnahme der verstreut liegenden gewerblichen Bauflächen aus dem FNP zugunsten von Landwirtschaftsflächen, da die Gemeinde einen kompakten Standort favorisiert.</p> <p>⇒ Die Begründung wird entsprechend der neuen Planungssituation geändert</p> <p>⇒ keine Änderung in der Plandarstellung</p> <p>zu 9.: Kenntnisnahme</p> <p>⇒ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
---	---

aus dem Jahre 2010 bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt, um in Aufstellung befindliche Ziele zu sichern. Auf diesen Umstand sollte in der Begründung zu den o. g. Bauleitplänen eingegangen werden.

10. Nach hiesiger Aktenlage existieren keine 1. und keine 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Ich bitte daher, die numerische Bezeichnung des aktuellen Verfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der vorerwähnten Änderungen zu unterrichten.

Fachdienst Regionalentwicklung (Demografiebeauftragter)

In dem Kapitel zur Bevölkerungsentwicklung wird völlig zu Recht darauf verwiesen, dass die prognostizierten Wanderungsgewinne im Kreis Rendsburg-Eckernförde künftig nicht mehr ausreichen werden, um die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung auszugleichen, sodass auf Kreisebene bis zum Jahr 2030 mit einem Bevölkerungsrückgang um 3,5% gegenüber dem Jahr 2014 zu rechnen ist. Im Amt Mittelholstein fällt dieser Bevölkerungsrückgang zwischen den Jahren 2014 und 2030 gemäß der vom Kreis Rendsburg-Rendsburg-Eckernförde beauftragten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose mit 5,7% voraussichtlich noch etwas höher aus. Für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist für denselben Zeitraum sogar ein Bevölkerungsrückgang von 7,6% prognostiziert.

zu 10.

1. Änderung FNP „Nahversorgungszentrum südlich der L 316“

Aufstellung 04.09.2007 – Aufhebung 18.09.2008

3. Änderung FNP „Bürgerwindpark Mittelholstein“

Aufstellung 29.03.2011 – z.Zt. ausgesetzt wegen der Änderung Teilfortschreibung Regionalplan, soll danach wieder ins Verfahren gehen

⇒ **Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein wird dem Kreis die entsprechenden Unterlagen und Informationen zukommen lassen.**

Kenntnisnahme

⇒ **Die aktuellen Daten zur Bevölkerungsentwicklung werden in die Begründung übernommen**

Die unter 2.1.3 aufgezeigte Altersstrukturverschiebung zugunsten höherer Altersgruppen wird sich aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die in Abb.4 dargestellte Veränderung der Altersstruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde basiert auf der mittlerweile veralteten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2011. Gemäß der aktuellen Prognose aus dem Jahre 2016 ist von einer Fortsetzung des dargestellten Alterungstrends auszugehen. Für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist bis 2030 ein Anstieg der Altersgruppe 65 Jahre und älter um 7,5% prognostiziert. Die voraussichtliche Zunahme dieser Altersgruppe liegt gemäß Prognose jedoch deutlich unter dem Kreisdurchschnitt von 25,1%. Für die Altersgruppen der Jüngeren und der Personen im Erwerbsalter ist von einem Rückgang um voraussichtlich jeweils mehr als 10% auszugehen.

Um Aussagen zum künftigen Wohnraumbedarf treffen zu können, ist insbesondere die Entwicklung von Anzahl und Struktur der Haushalte von Relevanz. In der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wird für den Zeitraum 2014-2030 ein Rückgang der Anzahl der Haushalte um über 5% erwartet. Während für Ein- und Zweipersonenhaushalte nur ein geringfügiger Rückgang prognostiziert wird, ist für die Drei- und Vierpersonenhaushalte sowie für die Haushalte mit fünf und mehr Personen von einem zweistelligen prozentualen Rückgang auszugehen. Anhand der prognostizierten Haushaltsentwicklung ist in Hanerau-Hademarschen künftig insbesondere ein Rückgang des Bedarfs nach größeren Wohneinheiten anzunehmen.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Die in 4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich getroffenen Aussagen hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild sind zu überarbeiten. Grundsätzlich gehen von jedem Baugebiet, das

am Siedlungsrand im Bereich von bisher unversiegelten Vegetationsflächen geplant ist, Beeinträchtigungen in Form von Flächenversiegelungen, Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung aus, die sich negativ auf die natürlichen Ressourcen Fläche, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken. Diese fingerartige Siedlungserweiterung nach Nordwesten in die bis dato freie und offene Landschaft stellt selbstredend eine visuelle Beeinträchtigung dar. Diese lassen sich zwar durch eine Eingrünung bestenfalls minimieren, sind grundsätzlich jedoch nicht vermeidbar.

Parallel zu den geplanten Modifizierungen des Flächennutzungsplans sind diese gleichzeitig eben auch in dem Landschaftsplan als kommunaler Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege einzuarbeiten.

Zum Bebauungsplan:

Sowohl der nordwestliche als auch nordöstliche Rand des Plangeltungsbereichs werden durch Knicks bestimmt, die dem besonderen Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegen. Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017, haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).

Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Die Breite der Schutzstreifen hat der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung – hier 11,50 m – zu betragen. Damit wird in Teilen der Darstellung des ursprünglichen Flächennutzungsplans entsprochen, die hier

Die Aussagen zur Wirkung auf das Landschaftsbild werden präzisiert und die Effekte ausführlicher dargestellt.

⇒ **Ergänzung des Umweltberichts**

Auf die Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplans zu den einzelnen Änderungsflächen wird im Rahmen des Umweltberichts ausreichend eingegangen.

⇒ **Ergänzung des Umweltberichts**

Die Abwägung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22.

die eine Eignungsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsah.

Es wird darum gebeten, die Plandarstellung in Teil A zu überarbeiten und um eine entsprechende Vermaßung zu ergänzen.

Zur Sicherung der vorgelagerten, kommunalisierten und einheitlich zu pflegenden Schutzstreifen wären diese gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern. Gleiches gilt für den Knick im nordöstlichen Randbereich. Sollte das nicht zu gewährleisten sein, wäre dieser zu entwidmen und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen.

Als Kompensation hierfür wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen. Die der Kompensation dienenden Knick-Neuanlagen sind textlich als auch graphisch darzustellen.

Zur Absicherung der dauerhaft zu erhaltenden Kompensationsmaßnahme in Form der Knickneuanlage ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an erstrangiger Stelle zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg Eckernförde erforderlich. Eine Kopie der Grundbucheintragungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Satzungsbeschluss unaufgefordert vorzulegen.

Zur Erhaltung und Pflege der Knicks und zur Aufrechterhaltung seiner vielfältigen ökologischen Funktionen sind die Knicks nicht zu privatisieren, sondern in öffentliches Eigentum zu überführen.

Die mit der Errichtung des RRB verbundene Flächenversiegelung wird gemäß Umweltbericht, Kapitel 4.1.1 mit 89 m² Vollversiegelung angegeben. Das erscheint vor dem Hintergrund der Plandarstellung und der gleichfalls zu gewährleisten Erschließung als bei weitem zu gering bemessen.

Gleichfalls ist zu ergänzen, in welchem Kreis sich das extern zu belastende Ökokonto für die flächenhafte Kompensation befindet. Um eine

Zuordnung zum Eingriffsort herzustellen, sind beide in einem Übersichtsplan darzustellen.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Zum Bebauungsplan:

Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen.

Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht bzw. die GRZ vermindert, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Möglich wäre auch eine Prüfung, ob das vorgesehene Regenrückhaltebecken in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes als kombiniertes Rückhalte- und Sickerbecken erstellt werden könnte.

Die Abwägung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22.

<p><i>Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</i></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs nur bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen kann.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Die Abwägung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22.</p>
---	--

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 4. Änderung des FNP geäußert haben	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr SH, 27.04.2020 	Es ist keine Abwägung erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> • IHK Kiel, Zweigstelle Rendsburg Neumünster, 10.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkskammer Flensburg, 17.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundeswehr - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, 19.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 14.04.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammer S-H, 30.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Archäologisches Landesamt S-H, 31.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • SH Netz AG, 19.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Landessportverband S-H e. V./Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde, 09.04.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • AG-29, 06.04.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 30.03.2020 	
<ul style="list-style-type: none"> • Telefonica - O² Germany GmbH & Co. OHG, 31.03.2020 	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben	Es ist keine Abwägung erforderlich.
• Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Obere Naturschutzbehörde	
• Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Niederlassung Rendsburg	
• Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	
• LLUR, Untere Forstbehörde	
• LLUR, Techn. Umweltschutz	
• Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GM.SH)	
• Wasserverband Süderdithmarschen	
• BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
• Stiftung Naturschutz SH	
• NABU Schleswig-Holstein	

B Stellungnahmen von Bürgern

Bürger 1	Schreiben vom: 10.03.2020 und 18.03.2020
<p>10.03.2020</p> <p>Es betrifft die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mein Mann ist davon auch betroffen. Folgende Fläche laut Plan ist betroffen: W 3/2. Wir möchten, dass das eine Wohnbaufläche, wie bisher, bleibt.</p> <p>Können wir ab sofort Einspruch bzw. Widerspruch einlegen. Oder liegt der Plan noch nicht öffentlich aus. Und an wen muss der Einspruch gerichtet werden.</p> <p>18.03.2020</p> <p>Wie im Flächennutzungsplan von Hanerau-Hademarschen zu sehen ist, soll die Fläche W3/2 zwischen Leipziger Straße und Schobeck geändert werden. Ich möchte, dass die Fläche weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Dieses beantrage ich hiermit.</p> <p>Wir möchten in den nächsten Jahren dort eine Mitarbeiterwohnung errichten; befürchten aber, dass wir erhebliche Nachteile durch den jetzigen F-Plan erfahren werden.</p> <p>Ansonsten sehen wir uns gezwungen, Schadensersatzansprüche zu stellen.</p>	<p>Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.02.2020 wurde die Fläche W3/2 als Landwirtschaftsfläche dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Lärm- und Geruchsimmissionen durch den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist die Fläche für Wohnbauzwecke zwar wenig geeignet, aber im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb z. B. als „Betriebsleiterwohnen“ möglich. Daher hat sich die Gemeinde zwischenzeitlich entschlossen, den Bereich als Wohnbaufläche auszuweisen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der lediglich für Behörden und Planungsträger verbindlich ist. Bürgerinnen und Bürger können daraus keinen Rechtsanspruch für ihr Grundstück ableiten. Demnach bestünde auch kein Anspruch auf Schadensersatz.</p> <p>⇒ Da die Darstellung der Fläche sich im Vergleich zur Neuaufstellung des FNP aus dem Jahr 2008 nicht ändert, wird sie aus der 4. Änderung herausgenommen.</p> <p>⇒ Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>

<p>Bürger 2</p>	<p>Schreiben vom: 21.04.2020</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie im Flächennutzungsplan von Hanerau-Hademarschen ersichtlich ist, soll die Fläche W3/2 zwischen Leipziger Straße und Schobeck von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ geändert werden. Ich bin Eigentümer einer der ausgewiesenen Flächen, welche u.a.zum Grundstück Leipziger Straße 49 gehört.</p> <p>Ich möchte, dass die Fläche weiterhin als „Wohnfläche“ ausgewiesen wird, welches ich hiermit beantrage.</p> <p>Das Grundstück soll in naher Zukunft, zwecks Errichtung eines weiteren Hauses geteilt werden, so dass mir durch den künftigen F-Plan erhebliche Nachteile erwachsen.</p> <p>Rechtliche Schritte in Form von Schadensersatzansprüchen halte ich mir vor.</p>	<p>Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.02.2020 wurde der hier betroffene Teil der Fläche W3/2 als Landwirtschaftsfläche dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Lärm- und Geruchsimmissionen durch den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist die in Rede stehende Fläche zwar nur bedingt als Wohnbaufläche geeignet, die Gemeinde hat sich zwischenzeitlich aber doch entschlossen, den Bereich als Wohnbaufläche auszuweisen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der lediglich für Behörden und Planungsträger verbindlich ist. Bürgerinnen und Bürger können daraus keinen Rechtsanspruch für ihr Grundstück ableiten. Demnach bestünde auch kein Anspruch auf Schadensersatz.</p> <p>⇒ Da die Darstellung der Fläche sich im Vergleich zur Neuaufstellung des FNP aus dem Jahr 2008 nicht ändert, wird sie aus der 4. Änderung herausgenommen.</p> <p>⇒ Änderung in Planzeichnung und Begründung</p>

Es wurden keine weiteren Anregungen oder Bedenken von Bürgern im Rahmen der Auslegung vorgebracht.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Von den Gemeinden Bendorf, Gokels, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Steinfeld und Thaden im Amt Mittelholstein wurden keine Bedenken angemeldet.

Von den Gemeinden Aasbüttel, Besdorf, Bokhorst und Holstenniendorf im Amt Schenefeld wurde keine Stellungnahme abgegeben.